

VID

Herbstkongress am 30./31.10.2009 in Berlin

Aktuelle Rechtsprechung des
BGH
zum Insolvenzrecht

VorsRiBGH Dr. H. G. Ganter

**Zahlungsunfähigkeit, Urt. v. 14. Mai 2009 –
IX ZR 63/08, NZI 2009, 471, zVb in BGHZ**

- Um zu beurteilen, ob der Schuldner zu dem maßgeblichen Zeitpunkt zahlungsunfähig war, ist - falls die Zahlungsunfähigkeit nicht anderweitig festgestellt werden kann - eine Liquiditätsbilanz aufzustellen.
- Für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit ist es ohne Bedeutung, aus welchen Quellen die Einnahmen des Schuldners stammen.

Zahlungsunfähigkeit, Urt. v. 14. Mai 2009 –

IX ZR 63/08, NZI 2009, 471, zVb in BGHZ

- Das Merkmal des „ernsthaften Einforderns“ dient lediglich dem Zweck, solche Forderungen auszunehmen, die wenigstens rein tatsächlich – also auch ohne rechtlichen Bindungswillen oder erkennbare Erklärung – gestundet sind.
- Zwar unterliegt eine Zahlung, die erst die Zahlungsunfähigkeit auslöst, nicht selbst der Anfechtung. Eine Forderung, deren Begleichung angefochten wird, muss jedoch bei der Feststellung, ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine Zahlungsunfähigkeit bestand, mit berücksichtigt werden.

**Einziehungsrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 166
Abs. 2 InsO: Beschl. v. 24. März 2009 – IX ZR 112/08,
NZI 2009, 312**

Das Einziehungsrecht des Insolvenzverwalters
gemäß § 166 Abs. 2 InsO steht nicht zur
Disposition von Sicherungsgläubiger und
Schuldner.

**Einziehungsrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 166
Abs. 2 InsO: Urt. v. 23. April 2009 – IX ZR 65/08,
NZI 2009, 425**

- Die Einziehungsbefugnis ist nicht davon abhängig, ob die Sicherungszession gegenüber dem Drittschuldner offen gelegt ist und ob im Verhältnis zwischen dem Schuldner und dem Absonderungsberechtigten bereits Verwertungsreife eingetreten ist.
- Der Drittschuldner wird durch die Zahlung an den Sicherungszessionar nicht von seiner Leistungspflicht frei, wenn er
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners kennt und
 - weiß, dass der Zahlungsempfänger kein Vollrechtsinhaber, sondern nur Sicherungszessionar ist.

**Vorausabtretung des kausalen Schlussaldos im
Kontokorrent, Urt. v. 25.6.2009 – IX ZR 98/08, NZI 2009,
599, zVb in BGHZ**

Die Vorausabtretung kontokorrentgebundener Forderungen und des kausalen Schlussaldos aus dem Kontokorrent führt nicht zum Rechts-erwerb des Abtretungsempfängers, wenn die Kontokorrentabrede erst mit der Insolvenz-eröffnung erlischt (Aufgabe von BGHZ 70, 86).

**Ausfallprinzip, Urt. v. 2.7.2009 – IX ZR 126/08, NZI 2009,
565**

Der Absonderungsberechtigte wird in der Wohlverhaltensphase eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nur dann bei der Verteilung berücksichtigt, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Schlussverzeichnisses eine Erklärung gemäß § 190 Abs. 1 InsO abgegeben hat.

**Genossenschaftliches Auseinandersetzungsguthaben,
Urt. vom 19.3.2009 - IX ZR 58/08, NZI 2009, 374,
zVb in BGHZ**

- Der Insolvenzverwalter kann die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft kündigen.
- Das insolvenzrechtliche Kündigungsverbot für gemieteten Wohnraum ist auf diesen Fall nicht entsprechend anwendbar.

**Die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der
Vorsatzanfechtung, Urt. v. 13.8.2009 – IX ZR 159/06,
ZIP 2009, 1966**

Weder die Feststellung der objektiven Gläubigerbenachteiligung noch diejenige des entsprechenden Vorsatzes des Schuldners setzen voraus, dass zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung andere Gläubiger vorhanden waren, deren Forderungen nicht mehr vollständig befriedigt werden konnten.

**Die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen
der Vorsatzanfechtung, Urt. v. 13.8.2009 – IX
ZR 159/06, ZIP 2009, 1966**

Tatsachen, aus denen die subjektiven
Tatbestandsvoraussetzungen der
Vorsatzanfechtung gefolgert werden können,
begründen keine Vermutung, sondern stellen
nur mehr oder weniger gewichtige
Beweisanzeichen dar.

Die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Vorsatzanfechtung, Urt. v. 13.8.2009 – IX ZR 159/06, ZIP 2009, 1966

- Ob die schleppende Bedienung seiner Forderung dem Gläubiger die Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vermittelt, muss auf Grund einer Gesamtbetrachtung aller ihm bekannten Umstände, insbesondere der Art der Forderung, der Person des Schuldners und des Zuschnitts seines Geschäftsbetriebs beurteilt werden.
- Der Schluss von der Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf die Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung setzt zumindest voraus, dass der Anfechtungsgegner weiß, es mit einem unternehmerisch tätigen Schuldner zu tun zu haben, bei dem das Entstehen von Verbindlichkeiten, die er nicht im selben Maße bedienen kann, auch gegenüber anderen Gläubigern unvermeidlich ist.

Abkoppelung der Gläubigerbenachteiligung von der Pfändbarkeit, Urt. v. 6.10.2009 – IX ZR 191/05, zVb in BGHZ

Wenn man daran festhält, dass eine Deckung, die ein Gläubiger aus Mitteln erhält, die der Schuldner aus einer lediglich geduldeten Kontoüberziehung schöpft, die Gläubiger nicht benachteiligt (BGHZ 170, 276), versagen die Anfechtungstatbestände des § 133 Abs. 1 InsO und des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO typischerweise nicht allein dann, wenn tatsächlich nur ein geduldeter Überziehungskredit besteht, sondern für den gesamten bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Abkoppelung der Gläubigerbenachteiligung von der Pfändbarkeit, Urt. v. 6.10.2009 – IX ZR 191/05, zVb in BGHZ

Um die Funktionsfähigkeit der Insolvenzanfechtung zu erhalten, hat der BGH die Beurteilung der Gläubigerbenachteiligung von der Pfändbarkeit des verschobenen Vermögenswerts "abgekoppelt".

Abkoppelung der Gläubigerbenachteiligung von der Pfändbarkeit, Urt. v. 6.10.2009 – IX ZR 191/05, zVb in BGHZ

In anfechtungsrechtlicher Wertung kann eine Direktzahlung, die der Schuldner mittels einer Kreditüberziehung bewirkt, grundsätzlich nicht anders behandelt werden als wenn Geldmittel, auf die der Schuldner keinen Anspruch gehabt habe, ihm durch ein neu gewährtes Darlehen zunächst überlassen und sodann zur Deckung von Verbindlichkeiten verwendet worden sind.

Prozesskostenhilfe für Anfechtungsprozess, Beschl. v. 16.7.2009 – IX ZB 221/08, NZI 2009, 602

- Eine Anfechtungsklage ist nicht schon dann mutwillig im Sinne von § 114 Satz 1 ZPO, wenn der Verwalter Masseunzulänglichkeit angezeigt hat.
- Anders ist die Lage, wenn sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens herausstellt, dass die Insolvenzmasse nicht einmal mehr ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken.